

SO UNTERSTÜTZT DAS AMS WIEN UNTERNEHMEN IN SCHWIERIGEN ZEITEN



Die Corona-Krise kann sich auch auf Ihr Unternehmen auswirken. Mit den Angeboten des AMS Wien geht es auch in herausfordernden Zeiten weiter. Hier stellen wir Ihnen Dienstleistungen vor, mit denen wir Sie jetzt unterstützen können. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Ihre/n BetreuerIn oder an sfu.wien@ams.at.

KURZARBEIT

In einem Betrieb wird die Arbeitszeit zeitlich begrenzt herabgesetzt (Reduktion von 10% bis 90% möglich). **Ihre Vorteile:** Alle MitarbeiterInnen bleiben in einem aufrechten Dienstverhältnis - Fachwissen geht dem Unternehmen nicht verloren. Voraussetzung sind vorübergehende wirtschaftliche Schwierigkeiten. Arbeitslosigkeit soll vermieden, Qualifizierung erhöht werden. Die Ausfallstunden werden durch Pauschalsätze abgegolten. Eine Sozialpartnervereinbarung ist Voraussetzung. Wenn Sie in Kurzarbeit sind, fördern wir arbeitsmarktpolitisch sinnvolle Qualifizierungen Ihrer Arbeitskräfte.

BILDUNGSKARENZ

Ihr Vorteil: Die Stammbeslegschaft wird erhalten, MitarbeiterInnen besuchen eine Weiterbildung. Während der Bildungsphase entstehen keine Lohnkosten. Die MitarbeiterInnen können bis zur Geringfügigkeitsgrenze dazuverdienen.

FACHKRÄFTESTIPENDIUM

Der Vorteil: Existenzsicherung während der Ausbildung (Höher-Qualifizierung) in einem Beruf mit Fachkräftemangel. Die Dauer ist auf drei Jahre beschränkt.

ALTERSTEILZEIT

Ihr Vorteil: Während der Altersteilzeit fallen für Unternehmen geringere Kosten für den älteren Mitarbeiter oder die ältere Mitarbeiterin an.

QUALIFIZIERUNGSFÖRDERUNG FÜR BESCHÄFTIGTE

Förderung für Weiterbildungen mit dem Ziel, die Fähigkeiten der Arbeitskräfte zu verbessern - und so deren Arbeitsplätze zu sichern. Das Unternehmen bestimmt selbst die notwendigen Schulungsinhalte und kann den Bildungsträger festlegen, mit dem die Weiterbildung realisiert werden soll.

FRÜHWARNMELDUNG BEIM AMS

Sollten mehrere ArbeitnehmerInnen gekündigt werden, gelten die Regelungen des Frühwarnsystems, damit die Kündigungen rechtswirksam sind.

Bei Arbeitgeber-Kündigungen in folgenden Fällen:

- Betriebe mit 20 - 100 Beschäftigten: ab 5 Arbeitskräften
- Betriebe mit 100 - 600 Beschäftigten: ab 5 von 100 Arbeitskräften
- Betriebe mit mehr als 600 Beschäftigten: ab 30 Arbeitskräften
- ab 5 Arbeitskräften, die das 50. Lebensjahr vollenden haben. Ausnahme: Saisonbetriebe

Die Verpflichtung zur Anzeige besteht auch bei Insolvenz.